

Kleine Anfrage

der Abgeordneten

Katja Meier

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema:

**Einstellung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren
wegen sog. Hitlergruß**

Vorbemerkung:

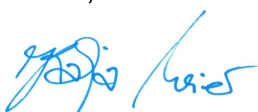
Seit dem 18.12.2016 ist in den sozialen Medien die anonymisierte Abschrift eines Einstellungsbescheids der Staatsanwaltschaft Dresden vom 14.12.2016 (Az. 206 Js 60420/16) einsehbar. Der Beschuldigte habe zwar am Rande der Veranstaltung „Dresden nazifrei“ am 24.09.2016 den sog. Hitlergruß gezeigt, es werde aber keine Anklage erhoben, da ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht bestehe und von einer geringen Schuld auszugehen sei (§ 153 Abs. 1 StPO).

Fragen an die Staatsregierung:

1. Handelt es sich bei dieser Entscheidung um eine Einzelfallentscheidung oder existiert innerhalb der sächsischen Staatsanwaltschaften eine allgemeine Richtlinie zum Umgang mit Lebenssachverhalten, in denen (vermeintlich) der Hitlergruß gezeigt wurde?
2. In welchen Fällen geht die Staatsregierung davon aus, dass die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit i.S.d. Nr. 86 Abs. 2 RiStBV ist, und zwar „wegen [...] der rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters“?
3. Worin liegt der Unterschied zwischen den auf Frage 2 benannten Fällen des öffentlichen Strafverfolgungsinteresses und dem im oben benannten Ermittlungsverfahren gegenständlichen Lebenssachverhalt?
4. In wie vielen Fällen sind in den vergangenen fünf Jahren durch die sächsischen Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren wegen des Zeigen des Hitlergrußes aus welchen Gründen eingestellt worden? (bitte nach Staatsanwaltschaften, Jahren und

Dresden, den 19. Dezember 2016

b.w.



Katja Meier, MdL

Einstellungsgründen aufschlüsseln [sollte Aufschlüsselung nach sog. Hitlergruß nicht möglich sein, dann bitte nach Verfahren § 86a StGB]

5. Aus welchen Gründen besteht nach Ansicht der Staatsregierung beim Zeigen des Hitlergrußes eine deutlich geringere Schuld als in vergleichbaren Fällen und worin liegen die vergleichbaren Fälle?